

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0219/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 05.04.2022
		Verfasser/in: FB 45/300
Konzept einer Informations- und Beschwerdestelle/Ombudstelle für Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII der Jugendämter der Städteregion Aachen		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.04.2022	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.
2. Er beschließt die Umsetzung des beigefügten Konzeptes zu einer Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII der Jugendämter der StädteRegion Aachen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe wurde in Kooperation mit der „Ombudschaft Jugendhilfe NRW“ in Wuppertal und den Jugendamtsleitungen in der Städteregion Aachen im Zeitraum zwischen Oktober 2019 und November 2020 ein Konzept zur Einrichtung einer gemeinsamen Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für das Gebiet der StädteRegion Aachen entwickelt.

Die Zusammenarbeit erfolgte zum damaligen Zeitpunkt vor dem Hintergrund, dass alle beteiligten Jugendamtsleitungen überzeugt waren, dass altersgerechte Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten zu einer wesentlichen Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung ihrer Rechte beitragen.

2. Rechtslage

Der Aufbau einer Ombudsstelle ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und trägt aktiv zur Sicherstellung des Kindeswohls bei. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus § 9a Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG), welches am 11.06.2021 im Rahmen einer erneuten und weitreichenden Reform des SGB VIII in Kraft getreten ist.

„§ 9a SGB VIII - Ombudsstellen

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können.

Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.

§ 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

3. Ausgestaltung der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle ist eine externe Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger oder bei der Leistungserbringung durch einen freien Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und beschieden fühlen. Sie steht für Beschwerden aus allen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

Durch die in 2021 erfolgte gesetzliche Regelung ist nicht mehr über das „Ob“, sondern ausschließlich über das „Wie“ der Einrichtung einer Ombudsstelle zu entscheiden.

Die Leitungen der Jugendämter in der StädteRegion Aachen halten es aus fachlicher Sicht für sinnvoll, in der Städteregion Aachen eine gemeinsame, unabhängige Informations- und

Beschwerdestelle/Ombudsstelle für junge Menschen und Leistungsberechtigte in der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren.

Die Ombudsstelle soll einen zweigliedrigen Aufbau erhalten. Sie besteht aus einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen ombudschäftlichen Fachkräften mit koordinierenden Tätigkeiten sowie ehrenamtlich tätigen, regionalen Ansprechpersonen in den Kommunen.

Die StädteRegion Aachen übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen ombudschäftlichen Fachkräfte aus.

Die Geschäftsstelle/Anlaufstelle soll professionell besetzt sein (2x 0,5 VzÄ Fachkräfte der Sozialen Arbeit und 0,5 VzÄ Verwaltung/Sachbearbeitung).

Die tätigen ehrenamtlichen Ombudsfrauen bzw. Ombudsmänner wirken als unmittelbare Berater*innen für junge Menschen, Familien und andere Leistungsberechtigte. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung wird angestrebt.

Die ombudschäftliche Beratungsarbeit wird von einem Beirat, der paritätisch aus Mitarbeiter*innen aus den Jugendämtern, freien Trägern sowie weiterer, externer Akteure (z.B. Polizei/KK44 - Vorbeugung, Familienrichter*innen, Vertreter*innen der Katholischen Hochschule Aachen, u.a.) besteht, fachlich weiterentwickelt, begleitet und gefördert.

Der Beirat soll aus insgesamt acht Personen (zwei Mitarbeiter*innen, die beim öffentlichen Träger beschäftigt sind, zwei Mitarbeiter*innen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe angestellt sind und vier externe Berater*innen) bestehen.

Die Träger/externen Berater*innen müssen ihren Sitz in der StädteRegion Aachen haben.

Der Beirat der Informations- und Beschwerdestelle/Ombudschaft soll bei der Einrichtung und der Umsetzung des Konzeptes beraten und unterstützen. Er soll die Unabhängigkeit der Ombudsstelle überwachen und sich mit Beschwerden von Betroffenen grundsätzlicher Art, die sich gegen die Informations- und Beschwerdestelle/Ombudschaft richten, befassen.

Der Beirat ist für die Fachaufsicht zuständig.

Das Nähere soll eine noch zu erstellende Geschäftsordnung „Beirat Ombudsstelle für Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII der Jugendämter der StädteRegion Aachen“ regeln.

Für die Pilotphase ist beabsichtigt, dass die Beschwerdestelle räumlich einer Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in der StädteRegion Aachen zugeordnet wird. Da es sich hierbei lediglich um eine räumliche Nähe, jedoch nicht um eine fachliche, inhaltliche und organisatorische Vermischung von Angeboten handelt, ist die erforderliche Unabhängigkeit der Ombudsstelle gewährleistet.

Die Pilotphase ist für einen Zeitraum von drei Jahren konzipiert und soll anschließend evaluiert werden.

Zur Gründung der Ombudsstelle soll zwischen den beteiligten Kommunen bzw. ihren Jugendämtern eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung soll im Umlageverfahren erfolgen. Bei positiver Beschlussfassung durch die Politik sollen im Entwurf für die Haushaltssatzung 2022 der StädteRegion Aachen vorbehaltlich der Beratungen und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 für Personal- und Sachkosten 100.000 Euro pro Jahr berücksichtigt werden.

Anlage:

Konzept einer Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Jugendämter in der StädteRegion Aachen



Entwurf

08.12.2021

Konzept einer Informations- und Beschwerdestelle/ Ombudsstelle für Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII der Jugendämter der Städteregion Aachen

1. Einleitung

Die Schaffung einer professionellen und unabhängigen Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle stellt für die Jugendämter (Aachen, Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Jugendamt der Städteregion, Stolberg und Würselen) innerhalb der Städteregion Aachen einen weiteren Baustein der Qualitätsentwicklung gem. §79 a SGB VIII innerhalb der Jugendhilfe dar.

„Kinder sind Träger eigener Rechte“ lautet die Botschaft der UN-Kinderrechtskonvention, die 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Sie will Kindern Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht einräumen und soll die Würde, das Überleben und die Entwicklung von Kindern sicherstellen. Seit 2010 gelten alle Rechte der UN-Kinderrechtskonvention uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Von Beginn an hat also jedes Kind das Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

Grundsätzlich sind Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und deren Sorgeberechtigten an allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, durch das Jugendamt zu beteiligen. Diese „Beteiligungskultur“ wird bereits bei allen Leistungen durch die Mitarbeitenden praktiziert. Die Jugendhilfe im Verbund von öffentlichen

und freien Trägern leistet sehr gute und umfassende Arbeit in der Städteregion Aachen. Viele Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und ihre Familien erhalten die Hilfe, die sie brauchen. In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, dass sich junge Menschen und Leistungsberechtigte durch das Verhalten der Fachkräfte oder der beauftragten Träger benachteiligt fühlen und sich beschweren wollen. In der Auseinandersetzung fehlt es an der fachlichen und rechtlichen Kompetenz, um sich auf Augenhöhe zu begegnen.

Hierzu steht ihnen in der Regel derzeit nur die interne Beschwerdemöglichkeit bei den Jugendämtern, bei den jeweiligen Trägern (Sachbearbeitern /Vorgesetzten) und letztendlich nur der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht zur Verfügung.

Durch unabhängige Information, Beratung und Vermittlung bei Konflikten mit öffentlichen oder freien Trägern soll ombudtschaftliche Arbeit dazu beitragen, dass Probleme nicht eskalieren und die im Sozialgesetzbuch VIII verankerten Rechte auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen verwirklicht werden können. Auf diese Weise sollen Missbrauch verhindert und/oder legitime Rechtsansprüche durchgesetzt werden.

Ombudtschaftliche Beratung ist im neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) als ein Baustein zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und Familien eingeführt worden.

„§ 9a SGB VIII „Ombudsstellen“ umfasst:

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Die Jugendämter in der Städteregion Aachen haben sich bei der Entwicklung einer eigenen Beschwerdestelle/Ombudsstelle durch die Ombudschaft/Jugendhilfe NRW mit Sitz in Wuppertal fachlich begleiten und beraten lassen.

Diese Zusammenarbeit ist auch zukünftig zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Beschwerdestelle in der Städteregion Aachen ausdrücklich gewünscht und vorgesehen.

Die Kooperation mit dem Verein Ombudschaften Jugendhilfe NRW ist auch für das Beschwerdeverfahren von Bedeutung, wenn Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Sorgeberechtigte aus der Städteregion Aachen kein Vertrauen in die

Zusammenarbeit mit der Beschwerdestelle/Ombudsstelle in der Städteregion Aachen haben. In diesen Fällen kann der Verein Ombudschaft Jugendhilfe NRW Abhilfe schaffen und vermitteln.

2. Ungleiche Machtverhältnisse zwischen Adressaten und Jugendämtern/ freien Trägern

Fühlen sich junge Menschen und Leistungsberechtigte durch das Verhalten der Fachkräfte eines Jugendamtes/freien Trägers benachteiligt und wollen sie sich beschweren, stehen ihnen nur in Ausnahmefällen interne Beschwerdeverfahren eines Jugendamtes/freien Trägers zur Verfügung, um ihre Beschwerde zu prüfen und feststellbare Mängel zu beseitigen. Strukturell befinden sich junge Menschen und Leistungsberechtigte in Konfliktsituationen mit einem Jugendamt/freien Träger in einer eher ohnmächtigen Position: das Individuum verfügt selten über fachliche und rechtliche Kompetenzen, diese sind hingegen beim Jugendamt/freien Träger institutionell verankert.

Während der Bundesgesetzgeber mit Schiedsstellen (§ 78 g SGB VIII) ein Instrument zur Regulierung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Institutionen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe bei Vereinbarungen über Leistungen und Entgelte geschaffen hat, existiert für die Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe keine gesetzlich vorgeschriebene unabhängige Institution zur Schlichtung bei Streitigkeiten mit einem Träger der öffentlichen/freien Jugendhilfe. Gegenüber dem Träger eines Dienstes stehen dem Adressaten in der Jugendhilfe in der Regel nur die interne Beschwerdemöglichkeit bei den Jugendämtern, bei den jeweiligen Trägern (Sachbearbeitern /Vorgesetzten) und der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht zur Verfügung.

In Kenntnis des strukturellen Ungleichgewichtes der Machtverhältnisse zwischen den Institutionen der Jugendhilfe und ihren Adressaten forderte bereits der 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (11. Jugendbericht 2002) den Aufbau eines sozialen Verbraucherschutzes und die Einführung von unabhängigen Beschwerdestellen für junge Menschen und ihre Familien.

Die in 2002 beginnende Gründung von unabhängigen Ombudschaften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurde ausgelöst durch eine restriktive Gewährleistungspraxis von Erziehungshilfen durch Jugendämter. Kritisiert wurden außerdem eine mangelnde Partizipation der jungen Menschen im Hilfeplanverfahren und eine fehlende Berücksichtigung ihrer Kinderrechte.

Seit 2009 existiert das bundesweite Netzwerk Ombudschaft Jugendhilfe (Netzwerk Ombudschaft). Ein weiterer Schub, den Schutz junger Menschen und die Sicherung ihrer Rechte durch Ombudschaften zu fordern, entstand durch die Skandalisierung der früheren Heimerziehung durch ehemalige Heimkinder (Runder Tisch Heimerziehung, 2010) und im Rahmen der aktuellen Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in Lügde, Bergisch-Gladbach etc..

3. Aufgaben und Zielgruppen der Informations- und Beschwerdestelle/Ombudschaft

Die Informations- und Beschwerdestelle/Ombudschaft der Jugendämter/freien Träger in der Städteregion Aachen ist eine Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger und/oder durch die Betreuung durch einen freien Träger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut fühlen.

Dabei zielt die Beratung des/r Beschwerdeführer/in auf die Information über seine/ihre Rechte und auf die Klärung der Beschwerde. Hierzu gehören die Begleitung und Vermittlung von Kontakten mit den Fachkräften, um der Beschwerde Abhilfe zu verschaffen.

Durch Information und Beratung sollen Kinder/Jugendliche und Erwachsene in die Lage versetzt werden, die ihnen zustehenden Rechte und Verfahrenswege zu nutzen.

Informations- und Beschwerdestellen/Ombudschaften nehmen keine hoheitlichen Aufgaben wahr. Sie haben keine rechtliche Möglichkeit zur verpflichtenden Teilnahme an Hilfeplangesprächen und haben keinen eigenen rechtlichen Anspruch auf Akteneinsicht, sondern handeln nur im Auftrag des Beschwerdeführers.

Ist eine gemeinsame Klärung zwischen Institution und Beschwerdeführer/in nicht möglich, wird dem/der Beschwerdeführer*in der weitere rechtsstaatliche Weg zur Klärung der Angelegenheit aufgezeigt.

Zu den Leistungen gehören somit alle Konflikte im Zusammenhang mit Aufgaben nach dem § 2 SGB VIII

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
2.1 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

4. Organisation der Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle

Die Informations- und Beschwerdestelle/Ombudsstelle in der Städteregion Aachen hat einen zweigliedrigen Aufbau. Es besteht aus einer Geschäftsstelle mit hauptamtlichen ombudschäftlichen Fachkräften mit koordinierenden Tätigkeiten sowie ehrenamtlich tätigen regionalen Ansprechpersonen in den Kommunen. Die Städteregion Aachen übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen ombudschäftlichen Fachkräften aus.

Der organisatorische Aufbau besteht aus einer professionell besetzten zentralen Anlaufstelle/Geschäftsstelle (2x 0,5 VzÄ Fachkräfte/BA Soziale Arbeit und 0,5 VzÄ Sachbearbeitung) und örtlich tätigen ehrenamtlichen Ombudsfrauen bzw. -männern als unmittelbare BeraterInnen für junge Menschen, Familien und andere Leistungsberechtigte.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter*Innen bauen hierzu ein Team aus unabhängigen ehrenamtlichen Fachleuten –unter Berücksichtigung des Fachkräftegebotes gem. § 72a SGB VIII- auf, die in engem Austausch mit dem Beirat stehen. Sie erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung.

Die Dienstaufsicht wird von der Städteregion Aachen

Hierbei soll es sich um Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe handeln, welche über langjährige Berufserfahrungen idealerweise im Bereich des SGB VIII verfügen.

Zur Bekanntmachung des Angebotes wird zukünftig z.B. auf allen Bescheiden auf die unabhängige Beschwerdestelle hingewiesen. Kinder und Jugendliche erhalten zur Information einen altersgerechten Flyer.

5. Aufgaben der ehrenamtlichen Ombudspersonen

Junge Menschen benötigen Ansprechpartner*Innen in ihrer örtlichen Umgebung, wenn sie subjektiv Probleme mit Fachkräften und Institutionen der Jugendhilfe haben und dabei unabhängigen Rat benötigen. Diese Ansprechpartner*Innen müssen für sie für den Zeitraum der Bearbeitung einer Beschwerde bis zur Klärung kontinuierlich erreichbar sein und zur Verfügung stehen (Niedrigschwelligkeit). Die örtlichen Ansprechpartner*Innen sind idealerweise Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und verfügen über Berufserfahrung und entsprechende fachliche Kompetenzen (sozialpädagogisches Fallverstehen, Hilfeplanung, Gesprächsführung etc.). Pro Fall arbeiten möglichst zwei örtliche Ansprechpartner*Innen zusammen. Hierdurch sollen fachliche Reflektion und gegenseitige Unterstützung sichergestellt werden. Sie arbeiten mit der zentralen Anlaufstelle/Geschäftsstelle zusammen und werden bei Bedarf fachlich begleitet und unterstützt.

Die hauptamtlichen Fachkräfte der zentralen Anlaufstelle haben folgende Aufgaben (beispielhaft):

- Akquisition und Schulung von örtlichen Ombudsfrauen und –männern,
- Aufbau und Pflege des Netzwerkes der örtlich tätigen Ombudsfrauen/ Ombudsmänner,
- Fallzuordnung bei zentral eingehenden Beschwerden,
- Co-Beratung und Begleitung der örtlichen Kräfte in Einzelfällen bei Bedarf,
- Weiterentwicklung und Qualifizierung konzeptioneller Standards der Beratung,
- fachliche Leitung in Fällen, die eine juristische Vertretung erfordern,
- Evaluation/ bzw. Mitwirkung der Weiterentwicklung der Ombudschaft,
- jährliche Dokumentation und Veröffentlichung der Erkenntnisse der Arbeit,
- Fortbildung für Fachkräfte der Jugendhilfe,
- Unterstützung des Beirates in fachlichen Fragen,
- Mitwirkung im bundesweiten Netzwerk Ombudschaft Jugendhilfe, umfassende Öffentlichkeitsarbeit, informieren und Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit,
- Durchführung von themenspezifischen Veranstaltungen und Fortbildungen

Die Ablauforganisation der Zusammenarbeit zwischen örtlichen und zentralen Kräften erfolgt nach einem Phasenmodell (siehe Anlage Phasenmodell der Fallberatung).

6. Aufgaben des Beirates

Die ombudtschaftliche Beratungsarbeit wird von einem Beirat, der paritätisch aus Mitarbeiter*innen aus Jugendämtern, freien Trägern sowie weiterer, externer Akteure (z.B. Polizei/KK44-Vorbeugung, Familienrichter*innen, KatHo- Aachen, u.a.) besteht, fachlich weiterentwickelt, begleitet und gefördert.

Der Beirat besteht aus insgesamt acht Personen (zwei Mitarbeiter*innen, die beim öffentlichen Träger beschäftigt sind, zwei Mitarbeiter*innen, die bei einem freien Träger der Jugendhilfe angestellt sind und vier externe Berater*innen).

Die Träger/externen Berater*innen müssen ihren Sitz in der StädteRegion Aachen haben.

Der Beirat der Informations- und Beschwerdestelle/Ombudschaft berät und unterstützt bei der Einrichtung und der Umsetzung des Konzeptes. Er überwacht die Unabhängigkeit und befasst sich mit Beschwerden von Betroffenen grundsätzlicher Art, die sich gegen die Informations- und Beschwerdestelle/Ombudschaft richten. Der Beirat ist für die Fachaufsicht zuständig.

Das Nähere regelt eine noch zu erstellende Geschäftsordnung „Beirat Ombudsstelle für Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII der Jugendämter der Städteregion Aachen“.

7. Finanzierung der Informations- und Beschwerdestelle

Die Anlauf-/Aufbauphase und die Durchführung der Beschwerdestelle soll aus öffentlichen Mitteln (Städteregionsumlage) zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren finanziert werden. Für die Pilotphase ist beabsichtigt, dass die Beschwerdestelle in Räumlichkeiten der Städteregion Aachen im TPH Kohlscheid untergebracht wird.

Bei der finanziellen Planung müssen folgende Kosten kalkuliert werden:

- Personalkosten Fachkräfte mit koordinierenden Tätigkeiten (zwei 0,5 Personalstellen u.a. erforderlich zur gegenseitigen Vertretung (Eingruppierung nach TVÖD SuE S 15, Stellenbewertung muss noch erfolgen)
- Personalkosten Verwaltungskraft (entfällt durch die Nutzung des bestehenden Sekretariats der Erziehungsberatungsstelle)
- Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen
- Bürokosten (Kosten eines Arbeitsplatzes, Telefon/Handy, Email, PC/Laptop)
- Auslagen, die bei der ehrenamtlichen Begleitung entstehen (Fahrtkosten, Bewirtung),
- Mittel für die Durchführung von themenspezifischen Projekten
- Voraussichtliche Gesamtkosten ca. 100.000 Euro jährlich

Anlage:

Ablauforganisation Fallberatung

Quellen:

HZE Bericht März 2019, herausgegeben durch die Landesjugendämter LWL und LVR

11. Jugendbericht 2002: BMFSFJ, Berlin:
http://www.dji.de/bibs/Elfter_Kinder_und_Jugendbericht.pdf

Runder Tisch Heimerziehung 2010: <http://www.rundertisch-heimerziehung.de/>

Netzwerk Ombudschaft: www.ombudschaft-jugendhilfe.de

Ablauforganisation Fallberatung

Phase I:

- erfassen
- prüfen
- verstehen
- klären
- bewerten

Fallanfrage / Beschwerde Nutzer*in:
zentral angenommen



Erstinformationen erfassen und prüfen:
- Beschwerdeanlass aufnehmen
- Fristen prüfen, wahren, absprechen (Phase 2 und 3)



Beschwerde unberechtigt

Ende

Beschwerde verstehen, klären, bewerten
- Informationen einholen aus Nutzersicht
- Fall verstehen / Falldynamik / fachlich bewerten
- gemeinsame Position erarbeiten
- weiteres Vorgehen abklären

Anspruch ja



Phase II:

- begleiten
- vermitteln
- einigen
- vereinbaren

Kontaktaufnahme zum Träger
- Ombudschaft als Beistand für Nutzer
- Terminvereinbarung mit allen Beteiligten



Vermittlung anstreben & vereinbaren
- Klärung
- Vermittlung (fachliche Mediation)
- Einigung anstreben
- Vereinbarung treffen

ja

Ende

Einigung / Vereinbarung erreicht?

nein



Phase III:

- begleiten
- Information

**Information über die weiteren Verfahrenswege
Ende der Beratungstätigkeit**

Freier Träger
Information an
- JA
- LJA
- ggf. RA

Jugendamt
- Klärung der Rechtsverletzung
- Schadensfeststellung
- einstweiliger Rechtsschutz

ja

Ende

ja

Beschwerde abgeholfen

Zivilrechtliche Klage prüfen

Klage erfolgreich

Beschwerde prüfen

Ende